

Postverkehr mit den Kriegsgefangenen.

I. Zugelassen sind:

- 1) offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere;
- 2) Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme;
- 3) Postpakete bis 5 kg. ohne Nachnahme (nach Frankreich Wertangabe nicht zulässig);
- 4) Postanweisungen (nach Rußland nicht zulässig).

II. Die Sendungen sind sämtlich portofrei. Sie müssen mit dem Vermerk „Kriegsgefangenensendung“ versehen sein und dürfen nur bei den Postanstalten, gewöhnliche Briefsendungen auch durch die Briefkästen aufgegeben, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Büros im In- oder Ausland überhandt werden.

III. Adresse (möglichst genau): Vor- und Zuname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungs- oder Lazarett usw., Bestimmungsort. Es empfiehlt sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzugeben, wenn ihre Adresse bekannt ist. Bei gewöhnlichen Briefsendungen genügt indessen auch die Angabe des Bestimmungsortes, doch ist in diesem Fall eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Bei Wertsendungen und Paketen muß der Bestimmungsort angegeben sein. Auf jeder Sendung muß der Absender angegeben sein.

IV. Wenn die Adresse eines Kriegsgefangenen anderweit nicht zu ermitteln ist, kann sie bei einer der nachbezeichneten Auskunftstellen, aber auch nur bei diesen, nicht bei irgendwelchen sonstigen Büros oder Behörden erfragt werden:

- 1) Zentral-Nachweise-Büro des Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48.
- 2) Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenensfürsorge), Berlin.
- 3) Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, Genf, Rue de l'Athénée 3.
(Zu 1-3: Auskunft über Kriegsgefangene in allen Ländern. Anfragen in deutscher Sprache.)
- 4) Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Wien VI, Dreihausengasse 4. (Auskunft über österreichische Kriegsgefangene im Auslande.)
- 5) Auskunftsbüro des Roten Kreuzes in Wien-Pest IV, Vaci-utca 38. (Auskunft über ungarische Kriegsgefangene im Auslande.)
- 6) Kriegsgefangenen-Büro vom Roten Kreuz, Wien I, Jasomirgottstr. 6. (Auskunft über fremde Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn.)
- 7) La croix rouge française Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, 56 Quai de Chartrons. (Auskunft über Kriegsgefangene in Frankreich.)
- 8) The Prisoners of war Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand. (Auskunft über Kriegsgefangene in Großbritannien.)
- 9) Das Dänische Rote Kreuz in Kopenhagen. (Auskunft über Kriegsgefangene in Rußland.)
- 10) Kommander Prisoners of war, Gibraltar. (Auskunft über Kriegsgefangene in Gibraltar.)
- 11) Brüsseler Büro des Roten Kreuzes, Brüssel. (Auskunft über belgische Kriegsgefangene im Auslande.)

(Zu 1-11: Briefe an diese Auskunftstellen müssen offen sein und, wenn sie portofrei befördert werden sollen, den Vermerk: „Kriegsgefangenensendung“ tragen.)

Die in den Niederlanden befindlichen deutschen Kriegsangehörigen sind sämtlich in Bergen (Nordholland) untergebracht.

V. Besondere Bestimmungen:

a. Briefe an Kriegsgefangene können in deutscher Sprache geschrieben werden. Briefe mit Schokolade, Zigarren usw. müssen sehr haltbar verpackt sein, da sonst auf unbeschädigte Ueberkunft nicht gerechnet werden kann.

b. Für Pakete gelten die im Paketposttarif für das Ausland enthaltenen Versendungsbedingungen (Auslands-Pakettarte, Zoll-Inhaltsverklärungen usw.). Die Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten und müssen gut verpackt sein.

c. Für Postanweisungen ist das für den Auslandsverkehr bestimmte Formular zu verwenden. Die für Frankreich und Großbritannien bestimmten Postanweisungen müssen auf der Vorderseite folgende Adresse tragen:

- 1) Für Frankreich: Oberpostkontrolle Bern (Schweiz).
- 2) Für Großbritannien: Königlich Niederländisches Postamt 3-Gravenhage.

Die Adresse des Empfängers der Geldsendung (s. unter III) ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes genau anzugeben. Bei Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich braucht indessen der Aufenthaltsort, wenn nicht bekannt, nicht angegeben zu werden. An der Stelle des Formulars, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenensendung, Taxfrei“ anzubringen. Die Postanweisungen nach Frankreich sind in der Frankenwährung, die nach Großbritannien und den Niederlanden in der holländischen Guldenwährung auszustellen. In der Schweiz wird bei der Umschreibung der Postanweisungen nach Frankreich das Verhältnis von 102 : 100 Franken zugrunde gelegt.

d. Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten. Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe müssen offen eingeliefert und nach Prüfung des Inhalts durch den Annahmebeamten unter dessen Augen vom Absender versiegelt werden.

e. Sendungen an Kriegsgefangene in Gibraltar müssen adressiert sein: Kommander Prisoners of war, Gibraltar.